

Das erste Gebot der Demokratisierung der Armee : zurück zum Gesetz!

Autor(en): **Ulrich, Hanspeter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **21 (1945-1946)**

Heft 46

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das erste Gebot der Demokratisierung der Armee: Zurück zum Gesetz!

Unter dem modischen Schlagwort «Demokratisierung der Armee» werden seit rund einem Jahr verschiedene Forderungen in die Öffentlichkeit getragen, die vor allem Fragen der soldatischen Erziehung und Disziplin, das Verhältnis des Offiziers zur Mannschaft und den Geist der Armee betreffen. Demokratie heißt zu deutsch: Herrschaft des Volkes, und wenn die Demokratisierung mehr als ein bloßes Schlagwort sein soll, so muß sie sich in erster Linie darauf konzentrieren, die Herrschaft des Volkes auch auf dem Gebiet der Landesverteidigung sicherzustellen.

Theoretisch scheint in dieser Beziehung eigentlich alles in Ordnung. Armee und Militärverwaltung beruhen rechtlich im Wesentlichen auf der Bundesverfassung von 1874 und dem Militärorganisationsgesetz von 1907. Die Verfassung ist in der obligatorischen Referendumsabstimmung, das Gesetz in fakultativer Referendumsabstimmung von einer Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen worden. Auch die seit 1907 mehrfach erfolgten Aenderungen am Militärorganisationsgesetz, die sich besonders kurz vor dem zweiten Weltkrieg Schlag auf Schlag folgten, haben die Zustimmung des Volkes gefunden, teils in ausdrücklich durch eine zustimmende Mehrheit in der Volksabstimmung, teils stillschweigend durch Verzicht auf das fakultative Referendum. Das gleiche gilt auch von den übrigen Gesetzen militärischen Charakters, beispielsweise vom Militärstrafgesetzbuch, von der Militärstrafgerichtsordnung, vom Militärpflichtersatz und von der Militärversicherung. Alle diese Gesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Verfügungen geben den Willen des Volkes wieder und sind so Ausdruck der «Demokratie» oder Volksherrschaft im eigentlichen Sinne des Wortes auch auf dem Gebiet der Armee und der Landesverteidigung. Theoretisch!

In der Praxis aber liegen die Verhältnisse vielfach anders. Verleitet durch die außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates und der Armeeführung während des Aktivdienstes wurden die gesetzlichen Bestimmungen immer mehr auf die Seite geschoben und mißachtet. Stellenweise geht diese Praxis der Gesetzesverletzungen sogar auf die Vorkriegszeit zurück. Wir denken dabei nicht um all die vielen Aenderungen an der Truppenordnung, die durch die Vermehrung und Verbesserung der Bewaffnung oder aus anderen Gründen nötig geworden sind. Es geht vielmehr um Fragen von viel größerer Tragweite als um die Erhöhung von Sollbeständen oder um die andersartige Organisation von Truppenkörpern. Die nachstehende Uebersicht versucht, die verschiedenen Fälle von Gesetzesmißachtung zusammenstellen, ohne daß sie indessen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte.

1. In erster Linie ist die **Organisation der Armeeführung** zu nennen. Sie ist nach langen und heftigen Auseinandersetzungen in einem Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 festgelegt worden. Der Ablauf der unbenützten Referendumsfrist fiel schon in die

Zeit des Aktivdienstes mit der Kriegsorganisation des Armeekommandos unter dem General. Das Gesetz wurde daher vorläufig nicht in Kraft gesetzt bis zum Abschluß des Krieges. Mit Beschluß vom 29. Juni 1945 hat dann der Bundesrat die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 20. Aug. verfügt. Am 3. Aug. aber hat der Bundesrat zurückbuchstabiert und verfügt, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Armeeeinspektor sollten vorläufig nicht in Kraft treten. Eine durch Bundesgesetz im Jahre 1939 geschaffene höchste militärische Instanz für die Friedenszeit ist damit vom Bundesrat einfach nicht verwirklicht worden, weil sie ihm offenbar nicht mehr paßte. Die Angelegenheit wird keineswegs besser durch die ausdrückliche Zustimmung der Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte. Die Vollmachten sind ausdrücklich erteilt worden zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, aber nicht zur Gesetzesmißachtung in Fragen der Friedensorganisation.

2. Eine Parallelerscheinung zum Armeeeinspektor bildet die **Schießpflicht des Landsturmes**, die durch Bundesgesetz vom 21. September 1939 eingeführt worden ist. Zufolge des Aktivdienstes konnte zunächst auch dieses Gesetz nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Beendigung des Aktivdienstes aber bedeutet es eine eindeutige Mißachtung des Volkswillens, wenn der Bundesrat dieses Gesetz nicht in Kraft setzt.

3. Als ausgesprochene **Nachkriegerscheinung** ist der Bundesratsbeschluß vom 15. Februar 1946 zu werten mit dem Verzicht auf Wiederholungskurse und Ausrüstungsinspektionen im Jahre 1946. Das Gesetz verlangt die jährliche Durchführung der Wiederholungskurse wie der Inspektionen. Wenn der Aktivdienst die Durchführung verunmöglicht und erübrigt hat, so lagen doch 1946 für die Nachachtung des Gesetzes keine anderen Hindernisse mehr vor als psychologische Rücksichten auf die Dienstmüdigkeit und Sparsamkeitsgründe. Beide mögen ihre Berechtigung haben, aber sie geben keiner Behörde das Recht, den Willen des Gesetzes zu mißachten. Der **Marschall** von 1946 ist eine klare Verletzung des im Gesetz zum Ausdruck kommenden Volkswillens nach Kontinuität der militärischen Ausbildung.

4. Eine bunte Musterkarte von Gesetzesverletzungen findet man sodann auf dem Gebiet der **Ausbildung**. Trotz mehrmaliger Verlängerung der Ausbildungszeiten vor dem Aktivdienst sind während desselben verschiedene weitere Verlängerungen auf mannigfachen Wegen eingeführt worden. Durch Bundesratsbeschluß vom 13. Oktober 1942 wurde die Ausbildung der Genieoffiziere neu geregelt durch Verzicht auf die halbe Rekrutenschule als Korporal gegen Einführung eines Spezialkurses für die Offiziersanwärter und Verlängerung der Offiziersschule. Nahezu im gleichen Zeitpunkt wurde die Ausbildung der Veterinäroffiziere durch bloße Verfügung des Generalstabchefs um einen Vorkurs von 7 Tagen Dauer verlängert. 1945 und 1946 haben die eidgenössischen Räte diese ungesetzliche Verlängerung der Dienstzeit

durch entsprechende Kreditbewilligung sanktioniert.

Von den Korporalen der Artillerie und der Fliegerabwehr, die zum Besuch der Offiziersschule vorgeschlagen sind, verlangt das Gesetz «in der Regel» nur eine halbe Rekrutenschule als Korporal. Der bereits erwähnte Bundesratsbeschluß vom 13. Oktober 1942 hat diese Regelung auch auf die Korporale der Genietruppe übertragen. In der Praxis wird die gesetzliche Regel nur von der Fliegerabwehrtruppe befolgt. Die Artillerie verlangt von ihren Offiziersanwärtern mehrheitlich überhaupt keine Rekrutenschule als Korporal und die Genietruppe verlangt mehrheitlich die ganze Rekrutenschule als Korporal. Die gesetzliche Regel aber wird in diesen beiden Truppengattungen nur ganz ausnahmsweise angewandt. Wenn das Gesetz den Truppengattungen auch einen gewissen Spielraum läßt und keine starren Vorschriften aufstellt, so bedeutet es doch eine willkürliche Gesetzesverletzung, wenn einzelne Truppengattungen die gesetzliche Regel zur Ausnahme machen und in der Mehrheit der Fälle durch eine eigene ungesetzliche Regel ersetzen. Die gleiche Feststellung kann man bei denjenigen Korporalen machen, die zu Fourieren vorgeschlagen werden und die nach Gesetz in der Regel nur einen Teil der Rekrutenschule als Korporal zu leisten haben. Im einzelnen bestimmt die Beförderungsverordnung die Dauer dieser Dienstleistung in der Rekrutenschule. In der Praxis aber verlangt beispielsweise die Infanterie von ihren Fourieranwärtern die ganze Rekrutenschule als Korporal, so daß der Fourier der Infanterie insgesamt drei Rekrutenschulen, eine Unteroffiziersschule und eine Fourierschule bestehen muß.

5. Das Militärorganisationsgesetz bestimmt zum Teil die Kurse für die Weiterbildung der Offiziere, zum andern Teil überläßt sie es der Bundesversammlung, solche Kurse festzusetzen. Das ist zuletzt durch Beschluß der Bundesversammlung vom Jahre 1935 geschehen. 1939 aber hat das Militärdepartement durch Verfügung vom 15. Juli besondere Kurse für den Munitionsnachschub eingeführt, wozu ihm jegliche Kompetenz ermangelte. Die Einführung dieser Kurse wäre Sache der eidgenössischen Räte, nicht des Departements.

Die Zusammenstellung beschränkt sich auf das militärische Gebiet. In anderen Departementen mag es mit der Achtung vor dem Gesetz ähnlich bestellt sein. Wo aber der im Gesetz zum Ausdruck kommende Volkswille derart mißachtet und übertreten wird, da kann man nicht mehr von Demokratie=Volksherrschaft sprechen, da herrscht vielmehr Bürokratie im eigentlichen Sinne des Wortes: Herrschaft der Verwaltung. Die Bürokratie aber ist nach einem Ausspruch des verstorbenen Zürcher Rechtslehrers Fritz Fleiner der größte Feind der Demokratie.

Das erste Gebot der Demokratisierung der Armee muß daher lauten:

zurück zum Gesetz,

und zwar auf der ganzen Linie und in kürzester Frist! Hanspeter Ulrich.